Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 27

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 3ten September.
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Rechts Belehrung.

Da bey der Frage: Ob in Fällen, wo in erster Instanz auf Capital und Zinnsen geklagt worden, in zweyter Instanz aber blos wegen der Zinnse gravaminirt wird, causa appellabilis vorhanden sey? über den eigentlichen Sinn des hierüber Ziel und Maas setzenden §. 128. der ObergerichsOrdnung mancherley Zweifel entstanden und hier in Vortrag gebracht worden sind, so wird für nöthig erachtet, zu dessen Erläuterung andurch zu eröffnen, daß, so wie das gemeine ReichsRecht, ohne einen Unterschied zwischen Vertrags- und Verzugs-Zinnsen zu machen, vielmehr respective mit dessen ausdrücklicher Verwerfung, nur Capital zur Begründung einer Appellation zuläßt, mithin zu diesem Ende die Zinnsen nicht anders, als in jenen Fällen admittire, wo sie nur uneigentlich diesen Namen tragen, in sich selbst aber die Natur eines Capitals haben, also auch sowohl das ältere hierländische Recht als besonders der Buchstabe der ObergerichtsOrdnung, sobald man bey seiner wohlüberlegten allgemeinen Fassung stehen bleibe, keinerley Gattung von wahren Zinnsen, sie werden nun allein oder in Zuschlagung zum Capital zur Beschwerde gemacht, als Begründung der Appellation gelten lasse, außer in den zwey gesetzlichen AusnahmsFällen, wo sie im Rechnungs Saldo stecken, mithin ein inseparabler Theil des Ganzen sind, oder wo sie alleiniges KlagObject, folglich als solches selbst Hauptgut waren.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wo Zinnsen in dem vorliegenden RechtsStreit nicht mehr als solche, sondern als Hauptgegenstand der Klage in Frage kommen, der Fall nicht unter die Disposition von Zinnsen zu subsumiren sey; z. E. wann ein Geschäftsträger seinem Vollmachtsgeber ein für ihn aufgenommenes Capital und die dafür bezahlte Zinnsen oder ein ausgelegtes Geld und den davon entbehrten Nutzen mittelst anderwärtiger verzinnslicher Anlegung durch die Vollmachtsklage erstattet verlangte, wo demnach der Zinnß nicht usura, wozu alles Fundament, nämlich pactum vel mora gefehlt hätte, sondern id quod interest, also Theil des Hauptgegenstands der Actionis mandati contrariae war, welche ad omne id quod mandatario occasione mandati abest geht; in welchen Fällen auch der Richter die Verzugszinnsen vom Ganzen Klagobject a tempore litis contestationis, wenn der Beklagte verliehrt, zuerkennen kann und muß, ohne damit gegen das Princip, welches Zinnsen verbietet, anzustossen. Ex. Cons. secret. am 13. Aug. 1805.

Statistische

Diöces

Evangelisch Lutherische Kirchenstatistische

Ortschaften.	Geborne				Copulierte Par.	Ge						
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21		
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl.		M.	W.	M.	W	M.	W.	
Eschelbach — — — — —	14	14	1	1	1	5	7	—	—	—	1	
Heddesbach — — — — —	12	8	3	2	7	5	5	—	—	—	—	
Ladenburg — — — — —	9	15	1	2	4	5	7	—	1	—	—	
Leimen — — — — —	26	13	3	3	9	2	4	—	—	—	--	
Schriesheim — — — —	21	7	—	1	10	9	5	—	—	—	—	
Schwetzingen — — — —	20	11	2	2	8	4	3	—	—	—	—	
Weinheim — — — — —	25	27	—	—	7	7	7	2	—	2	1	
Wießloch — — — — —	8	14	—	—	3	—	5	—	—	—	1	
Summa	135.	109.	10.	11.	49.	37.	43.	2.	1.	2.	3.	
	244		2									
	205											

Notizen.

Heidelberg

Tabelle die Landpfarreyen betr. pro. 1804.

Sterbene																					
21. 28.	28. 35.	35. 42.	42. 49.	49. 56.	56. 63.	63. 70.	70. 77.	77. 84.	84. 91.	91. 99.											
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	4	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	2.	1.	1.	—	2.	3.	2.	2.	5.	6.	6.	13.	6.	8.	2.	3.	2.	1.	—		

Summa nehml. 154. Männl. 78.
Weibl. 76.
—:· 154.

Landesherrliche Verordnung.

Annahms Gesuche zu Hoflaquayen.

Da Se. Kurfürstl. Durchlaucht seit geraumer Zeit mit so vielen Gesuchen um Annahme unter die Zahl der Kurfürstl. Hoflaquaien auf eine sehr beschwerliche Art behelligt worden sind, Höchstdieselben aber die Subjecte für die Zukunft Selbst auswählen und gerade auf diejenigen, die sich in die Audienz drängen, oder Sie mit deßfalsigen Bittschriften behelligen, keine Rücksicht nehmen werden, so wird dieß auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe d. 22. Aug. 1805. Kurfürstl. Oberhofmarrschalln Amt.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Der hiesige Bürger und Fischer, Georg Maurer, wird, auf Anzeige seiner Ehefrau, Elisabetha gebohrnen Egin von Schriesheim, daß er seit dem Frühjahr vorigen Jahrs nicht wieder zu ihr heimgekehrt, und vermuthlich des Nachts im Neckar ertrunken sey, hiemit, falls er noch am Leben seyn sollte, auf Ansuchen gedachter seiner Ehefrau, zu allem Ueberfluß öffentlich vorgeladen, um innerhalb einem peremtorischen Termin von 6 Wochen dahier zu erscheinen, und sich seines Entweichens halber zu verantworten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß Implorantin der Ehe für entbunden erklärt, und das weiter Rechtliche verfügt werden solle. Verordnet im Kurbadischen Ev. Ref. Kirchenrath. Heidelberg den 9. August 1805.

Da der schon vor 13. Jahren nach Amerika mit herrschaftlicher Erlaubniß gezogene Johannes Schorb von Blankenloch seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, man auch keine sichere Nachrichten über dessen Leben oder Tod erhalten können, sich dessen Geschwistrige aber um das sich ohngefähr auf 250 fl. belaufende Vermögen gegen Caution gemeldet haben; so wird derselbe anmit nunmehr mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, sich a Dato binnen 12 Monaten um so mehr zu melden oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes Constitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Durlach den 30. July 1805.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 19. d. M. die erledigte Secretariats Stelle bey der Kurfürstl. General Forst Commission dem bisherigen Hofraths Kanzellisten und Registratur Gehilfen Carl Friedrich Giehne, gnädigst übertragen, auch dem bisherigen Kanzellist Carl Kempf, bey dieser Stelle, den Karakter eines Expeditors ertheilt,

Ferner unterm 17. Aug. d. J. dem Wundarzt Aloys Becht von Rastatt licentiam practicandi gestattet.

Und dem zum Kurfürstl. Marstall arbeitenden Wagnermeister Wagner dahier das Prädikat eines Kurfürstl. Hofwagners beygelegt.

Nach einem Beschluß der Kurbadischen Kathol. Kirchen Commission vom 23. Aug. d. J. K.C.N. 5733. wurde der durch den Tod des Schullehrers Friedrich Anton Weindel erledigte Filial Schuldienst zu Neuenbürg (Amts Odenheim) dem dermaligen Schulverweser Carl Rüb allda, übertragen.